Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

5. Jahrgang | Baruth/Mark, den 12. Februar 2011 | Nummer 2

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachungen Sitzungsdienst Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Petkus/Ließen Seite 3

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht Seite 3

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-versammlung:** am 23.02.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschluss für Bildung, Soziales und Kultur:** am 28.02.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:** am 14.03.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:** am 15. 02.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 09.03.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Januar 2011 fanden keine Gremiumssitzungen statt.

Baruth/Mark, den 01.02.2011

gez. Ilk
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften
Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich - rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst - kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgMeldeG* die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen u. a.
Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläum
Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde aufgrund von § 33 Abs. 4 BbgMeldeG* eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern.
Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage
Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet
Einfache Melderegisterauskünfte können gemäß den Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldeG* auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 32a Abs. 2 BbgMeldeG* dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.
* Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz-BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 02], S.6)
Anträge zu den Widersprüchen der Auskunftserteilung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage http://www.stadt-baruth-mark.de unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) erhältlich.

Sprechzeiten:
Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)

Montag - Mittwoch	07:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	07:30 - 18:30 Uhr
Freitag	07:30 - 12:30 Uhr

gez. Ilk
Stadt Baruth/Mark

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Petkus/Ließen

Der Vorstand und die Jäger der Jagdgenossenschaft Petkus/Ließen laden alle Mitglieder und deren Ehepartner aus den Ortsteilen Petkus, Ließen und Charlottenfelde recht herzlich zur Genossenschaftsversammlung am **Samstag, dem 05.03.2011, um 18.30 Uhr in die Gaststätte Ließen** mit anschließendem gemütlichen Beisammensein ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Bericht des Jagdvorstandes, des Jagdobmannes und des Rechnungsprüfers
- Diskussion und Beschlussfassung
- Auszahlung der Jagdpacht 2010
- Gemeinsames Abendessen (Wildbraten)
- Tombola, inklusive musikalischer Umrahmung

Der Jagdvorstand bittet alle Jagdgenossen ihre Teilnahme bei Steffen Petzold, Gaststätte Ließen bis zum 27.02.2011 zu bestätigen.

Jagdvorstand
H. Werner
Jagdvorsteher

Einladung zur Mitgliederversammlung

der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht

am Montag, dem 14.03.2011, um 19.00 Uhr
im Sportlerheim, Luckenwalder Straße, Baruth

Tagesordnung:

I. Begrüßung und Geschäftliches zur Tagesordnung

II. Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Zeitraum 01.04.2010 bis 31.03.2011
Wildschadensentwicklung.
Rechtsangelegenheiten
Kassenbericht

III. Bericht der Kassenprüfer
Bericht der Jäger
Bericht der Landwirte
Diskussion

IV. Beschlussfassung über
Die Aufhebung eines Pachtvertrages
Die Festlegung der Pachtauszahlung als Holschuld
Den Pachtauszahlungstermin für Nachzügler
Die Bevollmächtigung des Vorstandes zur Neuverpachtung von Flächen
Die Angliederung von Flächen an Eigenjagdbezirke
Die Anhebung des Pachtzinses

Dr. Uwe Pscheidl, Jagdvorsteher

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark - Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.